

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Zweite Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum OZG-Umsetzungsprojekt „BAföG Digital“**



Der Senat von Berlin

WGPG - VA 5 -

Tel.: 9026 (926) 5055

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über OZG-Umsetzungsprojekt/ BAföG Digital 2. Änderung Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

## **Zweites Übereinkommen zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ in der Fassung vom 29. März 2021**

### Art. 1

Die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ in der Fassung vom 29. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„Sofern auch für das Kalenderjahr 2023 Mittel nach § 9a Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung stehen, werden die aus der Verwaltungsvereinbarung entstehenden Kosten für den Regelbetrieb aus diesen Mitteln finanziert. Sofern dies nicht der Fall ist, darf die von den Ländern zu tragende Gesamtkostenhöhe im Kalenderjahr 2023 die Summe von 1.820.000,00 € nicht übersteigen.“

### Art. 2

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vereinbarungsparteien in Kraft.

### Begründung:

Der Lenkungskreis des OZG-Digitalisierungsprojektes BAföG Digital hat im Projektverlauf seit Übergang zum Regelbetrieb in 2021 gegenüber der ursprünglichen Kostenindikation notwendige, dauerhafte Mehrkosten festgestellt, welche gem. § 8 der Verwaltungsvereinbarung i.d.F. vom 29. März 2021 nicht zulässig sind.

Zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und Weiterentwicklung von BAföG Digital gemäß dem vereinbarten Projektziel wird daher die obenstehende Änderung erforderlich. Die

Notwendigkeit der Einstimmigkeit innerhalb des Lenkungskreises zur Freigabe von Mehrkosten bleibt davon unberührt; vgl. § 3 Abs. 3 Satz 11 VwV. Die Vertragsparteien haben sich nach Empfehlungen der beteiligten IT-Dienstleister sowie der Geschäftsstelle auf eine maximale Gesamtkostenhöhe von 1.820.000,00 € für das Haushaltsjahr 2023 verständigt. Die Verwendung der Mittel aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes nach § 9a VwV (eingeführt durch die 1. Änderung der Bund-Länder-VwV, Inkrafttreten am 29. März 2021) in den Jahren 2021 und 2022 bleibt unberührt und wird zusätzlich, bei Vorhandensein weiterer Mittel, zur Entlastung der Länder für 2023 eingeräumt.

Weiter haben sich die Parteien mit der Streichung des bisherigen Satzes 6 in § 8 Abs. 1 VwV auf den Wegfall der Kostensteigerungsgrenze von drei Prozent im vierten Jahr des Regelbetriebes verständigt. Über Kostensteigerungen hat der Lenkungskreis einstimmig gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 10 lit. d und Satz 11 VwV zu entscheiden.

Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus einem fehlerhaft angenommen Mengengerüst der Nutzerzahlen in der Entwicklungsphase und einer daraus resultierenden, zu klein dimensionierten Systeminfrastruktur sowie einer zu niedrig angesetzten Zahl von Entwicklungstagen für notwendige Anpassungen des Antragsassistenten.

#### Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Senats bildet § 20 Abs. 2 AZG i.V.m § 10 Nr. 8 GO Sen.

#### Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind keine Kostenauswirkungen auf die privaten Haushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ersichtlich.

#### Auswirkungen auf das Klima:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Klimaschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Da die 2. Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung lediglich Regelungen zur Finanzierung des OZG-Umsetzungsprojektes BAföG Digital betreffen, bestehen keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Änderung der § 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG Digital führt durch den Wegfall der Kostensteigerungsgrenze sowie die Erhöhung der Maximalausgaben für das Kalenderjahr 2023 zu einer möglichen Erhöhung der Kostentragsverpflichtung des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 2023.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach der bisherigen Kostenindikation entsprechend der Anlage zur Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG digital in der Fassung vom 08.Juli 2020 hätte das Land Berlin ab dem Kalenderjahr 2023 folgende Kosten zu tragen gehabt:

<b>Kostenpunkt</b>	<b>Firma</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Hosting/Betrieb des Verfahrens: 1. Produktiv-Umgebung 2. Qualitätssicherungsumgebung 3. Betriebsdienstleistungen und Services 4. Gesamt	<u>Dataport</u>	1. 43.957,19 2. 25.139,55 3. 229.550,96 4. 298.647,70/Jahr brutto
Pflege/Weiterentwicklung und Betreuung des Verfahrens(kalkuliert): 1. Weiterentwicklung	Datagroup	

2. Support/Wartung und Unterstützungsleistungen		1. 198.000,00/Jahr netto 2. 192.000,00/Jahr netto
3. Gesamt		3. 390.000,00/Jahr netto  entspricht: 464.100,00/Jahr brutto
Geschäftsstelle („Projekt- und Koordinierungsstelle BAföG 1. Digital gemäß § 3 Abs. 4 VV - kalkuliert)  Für drei Mitarbeiter im Regelbetrieb	ST	223.000/Jahr brutto
<b>Gesamtkosten</b>		<b>985.747,70/Jahr brutto</b>
<b>Kostentragung des Landes Berlin entsprechend § 9 Abs. 1 Bund-Länder-VV BAföG Digital nach Königsteiner Schlüssel (2018: 5,13754 %)*</b>		<b>50.643/Jahr brutto</b>

\* Da zwischenzeitlich alle 16 Bundesländer die Bund-Länder-VV BAföG Digital gezeichnet haben ist der unskalierte Königsteiner Schlüssel anzuwenden. In der ursprünglichen Kostenindikation ist mit dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 gerechnet worden. Unter Verwendung des Königsteiner Schlüssels für 2019 hätten die Ausgaben für das Land Berlin (2019: 5,18995 %) 51159,81 € betragen.

aa) Durch die 1. Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG Digital sind Ausgaben für das Land Berlin für die Jahre 2021 und 2022 entfallen und im Haushalt wie folgt nachgewiesen worden:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Kosten pro Jahr brutto</b>	0 €  (-33.762 € brutto)*	-50.643 € brutto
<b>Kapitel/Titel</b>	0330/68413	0330 jetzt 0910/67101

\* Entsprechend § 9 Abs. 1 Bund-Länder-VV BAföG Digital wären durch die Länder die laufenden Kosten erst ab Beginn des Regelbetriebes zu zahlen (Kosten der Pilotphase nach § 8 Abs. 1 Bund-Länder-VV durch ST zu tragen). BAföG Digital hat am 26.04.2021 die Pilotphase abgeschlossen und befindet sich seit ca. 05/2021 im Regelbetrieb. Insofern wären für das Jahr 2021 vom Land Berlin 2/3 der Jahresbruttokosten zu tragen gewesen. Eine konkrete Berechnung des Anteils für das Land Berlin ist erst seit 04/2021 möglich, da mit den Ländern HB und NI die letzten Bundesländer die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG digital gezeichnet haben. Die Einfügung des § 9a verschriftlichte eine bereits zuvor durch das BMBF getätigte mündliche Zusage zur Finanzierung der Kosten des Regelbetriebes aus Mitteln des Konjunkturpakets.

Die einmalige Einsparung im Jahr 2022 i.H.v. 50.643 € wurde im weiteren Aufstellungsverfahren zum Haushaltsplan 2022/2023 zuschussmindernd bei Kapitel 0330 jetzt 0910, Titel 67101 berücksichtigt.

bb) Im Auftrag des Lenkungskreises hatte die Projekt- und Koordinierungsstelle (PKS) bereits mit der Kostendarstellung vom 24.08.2021 Mehrkosten ab dem Kalenderjahr 2023 prognostiziert, die vor allem durch einen Ausbau der Infrastruktur bei Dataport begründet sind. Die zunächst geplante Infrastruktur für den BAföG Digital-Antrag war nicht für die tatsächliche Auslastung der Nutzerinnen und Nutzer im Verlauf des Regelbetriebes und nach Anbindung aller Bundesländer geeignet und es kam zu Ausfällen des BAföG Digital Antrages.

Zum 5.Lenkungskreis ist dann durch die PKS die folgende Kostenkalkulation vorgelegt worden, die einen weiteren Ausbau der Infrastruktur zuzüglich Mehrwertsteuer, Mehrkosten hinsichtlich der Weiterentwicklung sowie einen Projektpuffer von 20 Prozent entsprechend



der Empfehlung des Dienstleisters Datagroup sowie der PKS vorsieht (siehe Beschlussvorlage 1 TOP 4 – Betriebskosten und 2. Änderung der VwV – Anlage 1 sowie das Protokoll zum 5. Lenkungskreis – Anlage 2). Die entsprechende Beschlussvorlage ist einstimmig von allen Ländern beschlossen worden und bildet die Grundlage für die vorliegende 2. Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG Digital.

	Betriebskosten	Geschäftsstelle	Supportkosten	Entwicklung	Gesamtbetrag
<b>Kosten gem. Anl.1 VwV 09.12.20</b>	298.648,00 €	223.000,00 €	341.649,00 €	258.230,00 €	<b>1.121.527,00 €</b>
Kalkulation ab 2023 gemäß Kostendarstellung vom 24.08.2021 mit Systemerweiterung 2021 (+136.630,06€, inkl. 30.000€ Puffer)	+ 35,96 % 406.031,87 €	+ 9,81 % 244.868,19 €	+ 0 % 341.649,00 €	+ 2,86 % 265.608,00 €	+ 12,18 % <b>1.258.157,06 €</b>
Pufferbetrag wird nicht weitergeführt	-30.000,00 €				
Strategiepapier zur Neuskalierung Infrastruktur vom 23.11.2021	+171.000,00 €				
zzgl. 19% MWSt. ab 2023	+32.490,00 €				
+15 PT Entwicklungsvolumen, Empfehlung DG/PKS (brutto)				+265.608,00 €	
Puffer von 20%					+115.145,61 €
Steigerung ggü. Anlage 1 VwV vom 09.12.2020/	+94,05%	+9,81%	+0%	+105,71%	+61,6%
<b>Gesamt p.a.</b>	<b>579.521,87 €</b>	<b>244.868,19 €</b>	<b>341.649,00 €</b>	<b>531.216,00 €</b>	<b>1.812.400,67 €</b>

Damit steigt durch die 2. Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung BAföG Digital die maximale Kostensteigerungsverpflichtung des Lands Berlin ab dem Kalenderjahr 2023 wie folgt an:

<b>Gesamtkosten ab 2023 entsprechend</b>	<b>Kostentragung Land Berlin entsprechend Königsteiner Schlüssel (2019: 5,18995 %)</b>
1.812.400,67 €/Jahr brutto	94.062,69 €/Jahr brutto

Die Mehrkosten für das Land Berlin werden aus Mitteln des Kapitels 0910, Titel 67101 TA 1 gezahlt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 26. April 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

## **TOP 4 - Beschlussvorlage Nr.1**

### Mehrkosten und zweite Änderung der Verwaltungsvereinbarung

#### **Einleitung:**

Die vorliegende Beschlussvorlage stellt eine Zusammenfassung kalkulierter Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenindikation vom 09.12.2020 dar. Dabei führt diese die im Schreiben des Vorsitzes vom 24.08.2021 dargestellten Mehrkosten für Entwicklung und der Geschäftsstelle mit dem Strategiepapier zur Neuskalierung der Infrastruktur der Dienstleister vom 23.11.2021 und den damit verbundenen gesteigerten Betriebskosten zusammen.

Zum Zwecke der Übereinkunft über die fachliche Notwendigkeit dieser Mehrkosten für die Weiterentwicklung und Betriebssicherheit von BAföG Digital werden diese in zwei möglichen Beschlussvorschlägen zusammengefasst. Diese beinhalten auch Vorschläge für die sich anschließende, erforderliche Änderung der Verwaltungsvereinbarung.

#### **Ausgangssituation**

Mit dem Schreiben vom 24.08.2021 zur Kostensteigerung und dem Dokument vom 25.08.2021 zur Lastenentwicklung und Kosten wurden die Mitglieder des Lenkungskreises zu Kostensteigerungen informiert. Dazu gehören auch Betriebskosten, welche wegen Belastungen und Überlastungen des Systems BAföG Digital aufgrund des exponentiell gestiegenen Nachfrageverhaltens und der bisherigen – nicht mehr ausreichenden - Dimensionierung des Systems auftreten<sup>1</sup>. Dazu wurde zunächst ein Puffer von 30.000 € eingerichtet, um sich für das laufende Jahr Handlungsfähigkeiten zu bewahren. Diese Summe geht, nunmehr technisch-fachlich untersetzt, im Strategiepapier der Dienstleister von BAföG Digital zur Neuskalierung der Infrastruktur auf.

---

<sup>1</sup> Dokument zur „Annahmen, Nutzerzahlen und Systemdimensionierung“ vom 17.12.2019

Gesamtkosten	Kosten gem. Anlage 1 VwV 09.12.2020	2021	Begründung der Kostenänderung	2022	Begründung der Kostenänderung	ab 2023	Begründung der Kostenänderung
Betrieb (brutto)	298.648,00 €	+ 15,62 % 345.297,87 €	mehrmaliger Systemausbau, Entwicklung Nutzerzahlen, unzureichende Systemdimensionierung 2020, Kosten zur Anbindung der Länder	+ 14,25 % 341.203,25 €	erwarteter Systemausbau <sup>2</sup> , Entwicklung Nutzerzahlen, unzureichende Systemdimensionierung 2020	+ 35,96 % 406.031,87 €	erwarteter Systemausbau <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> , Entwicklung Nutzerzahlen, unzureichende Systemdimensionierung 2020, USt. Dataport
Geschäftsstelle (brutto)	223.000,00 €	- 5,70 % 210.293,66 €	Personalkosten, Mietkosten, verzögerte Besetzung PKS	+ 9,81 % 244.868,19 €	Personalkosten, Mietkosten	+ 9,81 % 244.868,19 €	Personalkosten, Mietkosten
Support (brutto)	341.649,00 €	+ 0 % 341.649,00 €		+ 0 % 341.649,00 €		+ 0 % 341.649,00 €	
Entwicklung (brutto)	258.230,00 €	3.102.759,47 € <sup>3</sup>	Verfügbares Entwicklungsbudget durch KoPa-Mittel	2.182.279,56 €	Verfügbares Entwicklungsbudget durch KoPa-Mittel	+ 2,86 % 265.608,00 €	unbestimmter Entwicklungsumfang ab 2023
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.121.527,00 €</b>	<b>4.000.000,00 €</b>		<b>3.110.000,00 €</b>		12,18 % <b>1.258.157,06 €</b>	Differenz zur Anlage 1 VwV: 136.630,06 €, inkl. 30.000 € Puffer

Tab. 1: Stand: 25.08.2021 (Bericht Kostenübersicht und zusätzliche Betriebskosten)

<sup>2</sup> Die erwarteten Mehrkosten beinhalten keine Steigerungen durch die Neukonzeption der Systeminfrastruktur.

<sup>3</sup> KoPa-Mittel; Abruf noch unbekannt

Der Lenkungskreis hat in der vierten Sitzung vom 15.09.2021 außerdem eine Bedarfsfeststellung für die zukünftigen Betriebsjahre erbeten. Dazu und auch um zukünftig gewährleisten zu können, dass BAföG Digital den Anforderungen hoher Nutzerzahlen und weiteren Entwicklungen gewachsen ist, wurde durch die Dienstleister Datagroup SE (inkl. init AG) und Dataport AöR ein Strategiepapier entwickelt, welche die Notwendigkeit von Infrastrukturmaßnahmen, samt deren Auswirkungen und groben Kosten<sup>4</sup> beleuchtet<sup>5</sup>.

Als Grundlage dazu dienen Nutzerentwicklungen und deren Zugriffe auf BAföG Digital. Aus technischer Sicht sind dabei die tatsächlichen Antragsbewegungen zur Beschreibung von Auslastungen relevant und werden durch die Dienstleister im Strategiepapier abgeleitet. Dabei werden die folgenden Ausbaustufen in den Bereichen Architektur, Hardware und Anwendungen vorgeschlagen:

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	STUFE 4
Maßnahmen	Datenbank- und Hardware-optimierungen	Hinzufügen AntOn-Connector-Server	Ausbau Systemarchitektur/ Hinzufügen Frontendserver	Ausbau Systemarchitektur/ Dopplung Serverstrecke
Empfehlung nach geschätzten Kennzahlen	ab 1.000 Antragsbewegungen pro Tag sinnvoll	ab 5 Bundesländerankopplungen sinnvoll	ab 5.000 Antragsbewegungen pro Tag sinnvoll	ab 10.000 Antragsbewegungen pro Tag sinnvoll
Auswirkungen	Optimierung IST-System	Mittlere Anpassung Systemarchitektur	Größere Anpassung Systemarchitektur	Grundlegende Änderung Systemarchitektur

Tab. 2: Ausbaustufen Neuskalierung Infrastruktur BAföG Digital

Das Strategiepapier verwendet als Skalierungsgröße geschätzte Antragsbewegungen pro Tag, welche sich aus den Projekterfahrungen des letzten Jahres zur Anzahl von Interaktionen eines einzelnen Antrags ableiten. Die dargestellten Stufen stellen aus aktueller Sicht eine Empfehlung zur Sicherstellung des Betriebs für einen Anteil von digitalen Anträgen von bis zu 50% der geschätzten 1.000.000 BAföG Anträge<sup>5</sup> (9.900 Antragsbewegungen pro Tag) dar und beziehen sich in ihrer Ausprägung auf antragsstarke Zeiten.

<sup>4</sup> Die Kostendarstellungen stellen Kalkulationen und keine Angebote dar.

<sup>5</sup> Dokument zur „Strategiepapier Infrastruktur“ vom 22.11.2021

## **Anhebung des Service Level Agreements (SLA)**

SLA Stufen werden von Dataport AöR im Fall von BAföG Digital in allen vier Ausbaustufen als Servicelevel Standard (aktuelle SLA Stufe) und Servicelevel Premium 24/7 angeboten<sup>6</sup>. Grundsätzlich lassen sich die Unterschiede auf Betriebsverfügbarkeit der Server und Verfügbarkeit des Supports reduzieren.

Aktuell verfügt BAföG Digital über ein vertraglich vereinbartes Servicelevel „Standard“, welches für die Produktivumgebung eine technische Verfügbarkeit von 95% zusichert. Damit wird aktuell ein Ausfall von 18,25 Tagen pro Kalenderjahr toleriert. Darüber hinaus ist der Support von Dataport AöR in diesem Servicelevel nur innerhalb der Geschäftszeiten verfügbar und handlungsfähig.

Ein Anheben auf das Servicelevel Premium 24/7 führt zur Verbesserung der Betriebsverfügbarkeit der Serverumgebung auf 98% - also vertraglich tolerierte Ausfälle von 7,3 Tagen. Außerdem wird der Support für 365 Tage im Jahr handlungsfähig. Eine Anhebung auf den Premium SLA kann die garantierte Verfügbarkeit des Systems weiter erhöhen.

Grundsätzlich empfiehlt die Projekt- und Koordinierungsstelle (PKS) diesen Schritt. Neben zusätzlichen Gesamtkosten gegenüber dem Servicelevel Standard für alle vier Stufen in Höhe von 195.000€, bestehen für eine ganzheitliche Verfügbarkeit von BAföG Digital jedoch Abhängigkeiten zu den Entwicklungsdienstleistern Datagroup SE und init AG. Diese bieten einen 24/7 Support nicht an, weshalb ein Ausfall des Systems außerhalb der Geschäftszeiten nicht vom Softwarehersteller und Produktbetreiber bearbeitet werden kann. Serverausfälle seitens Dataport sind weitaus unwahrscheinlicher als programmatische Fehler oder unzureichende Dimensionierung – zum Vergleich hält sich seit Pilotstart die Verfügbarkeit der Server seitens Dataport – mit Ausnahme von 97,96% im Monat April - bei 100%. Daher nimmt die PKS nach Abwägung der Vor- und Nachteile von einer Empfehlung zur Erhöhung der SLA für alle Entwicklungsstufen Abstand.

### **Stufe 1: Datenbank- und Hardwareoptimierungen**

Der Ausbau von BAföG Digital im Rahmen der Stufe 1 kann in großen Teilen mittels Einmalinvestition vorgenommen werden, welche auf die Höhe der laufenden Kosten für die Länder ab 2023 keinen Einfluss haben. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der regulären Ent-

---

<sup>6</sup> Siehe Anlage: Service-Katalog der Dataport AöR, Seite 27-31

wicklung des Systems bedarfsweise bis Ende 2022 umgesetzt. Im Rahmen dieser Ausbaustufe erhöhen sich die laufenden Kosten für BAföG Digital für technische Ressourcenerweiterungen in Höhe von 26.000 € pro Jahr.

Stufe 1: Datenbank- und Hardwareoptimierungen am bestehenden System					
<b>Leistungsfähigkeit:</b>	1.000 Antragsaktivitäten /Tag				
<b>Effekte:</b>	Reduzierung der Datenbanklast und Erhöhung der Kapazität Monitoring mit Last- und Performancetests Anpassung des Speicherplatzes Anpassung der SLAs				
<b>Preis pro PT</b>	1.240,00 €				
<b>Maßnahme</b>	<b>einmaliger Aufwand</b>		<b>laufender Aufwand</b>		<b>Empfehlung</b>
	in PT	in Euro	in PT	in Euro	
Upgrade PostgreSQL Datenbank	28	34.720,00 €	0	0,00 €	ja
Last- und Performancetest (einmalig und über das gesamte System)	70	86.800,00 €	0	0,00 €	ja
Anpassung applikationsseitiger Datenbank 2nd Level Cache	225	279.000,00 €	0	0,00 €	ja
Anforderungsklärung / Erweiterung des Monitorings	25	31.000,00 €	0	0,00 €	ja
Erweiterung der SLAs	0	0,00 €	0	0,00 €	nein
Verbesserung der Hardware des Datenbankservers		10.000,00 €	0	10.000,00 €	ja
Erweiterung der Sizings des Datenbankservers		6.000,00 €	0	6.000,00 €	ja
Anpassung des Speicherplatzes		10.000,00 €	0	10.000,00 €	ja
<b>Gesamtaufwand</b>		<b>457.520,00 €</b>		<b>26.000,00 €</b>	

Tab. 3: Bruttokosten für den Stufe 1 Ausbau bis Ende 2022 (Standard SLA)

## Stufe 2: AntOn-Connector-Server

Stufe 2 dient der Trennung von Fachverfahren und Antragstellenden und entlastet somit BAföG Digital hinsichtlich der Anfragen an das System von beiden Seiten. Eine Anwendung ist vordergründig bei Anbindung von mehr als 4 Ländern vorgeschlagen und steht daher bereits seit dem Eintritt in den Regelbetrieb im Fokus geplanter Erweiterungen. Das Abholen von

Anträgen durch die Fachverfahren bei sehr hohen Nutzerzahlen wird durch diese Maßnahme unterstützt werden, indem für den alleinigen Abholvorgang ein eigenständiger Server zur Verfügung steht. So können Engpässe zu Spitzenzeiten vermieden werden. Solche Engpässe waren im August 2021 Hauptgrund für den Ausfall von BAföG Digital und der sich anschließenden – größtenteils manuellen – Bereinigung der aufgestauten Anträge.

<b>Stufe 2: Hinzufügen eines AntOn Connector Servers</b>					
<b>Leistungsfähigkeit:</b>	ab 5 angeschlossenen Bundesländern				
<b>Effekte:</b>	Entlastung der Datenbank durch Separierung der Antragstellenden und Fachverfahren Entlastung des Masterserver durch Parallelisierung der Abfragen o.g. Parteien				
<b>Preis pro PT</b>	1.240,00 €				
<b>Maßnahme</b>	<b>einmaliger Aufwand</b>		<b>fortlaufender Aufwand</b>		<b>Abfertigung</b>
	in PT	in Euro	in PT	in Euro	
Backend Connector Server Instanz + 1 zusätzliche DB Instanz	193	239.320,00 €	0	80.000,00 €	ja
<b>Gesamtaufwand</b>		<b>239.320,00 €</b>		<b>80.000,00 €</b>	

Tab. 4: Bruttokosten der Ausbaustufe 2 bis Ende 2022 (Standard SLA)

### **Stufe 3: Ausbau Systemarchitektur/ Hinzufügen Frontendserver**

Für stark gestiegene Antragsaktivitäten im regulären Lastbereich, speziell jedoch in Zeiten von Lastspitzen, ist das Hinzufügen eines weiteren Frontendserver in die Infrastruktur vorgesehen. Frontendserver stellen die Kommunikationsschnittstelle zu den Nutzenden dar und haben direkte Auswirkungen auf die Benutzbarkeit des Systems und das Nutzererlebnis bzw. Antwortverhaltens des Systems. Diese Maßnahme muss durch das Einfügen eines sog. Loadbalancers, ein Server zu Steuerung der Lastverteilung, unterstützt werden. Dieser stellt den Einstieg für die Nutzer nach Aufrufen von [www.bafög-digital.de](http://www.bafög-digital.de) dar und verteilt je nach Auslastung die Nutzer auf einen der beiden Frontendserver.



Stufe 3: Hinzufügen eines Frontend-Servers					
<b>Leistungsfähigkeit:</b>		5.000 Antragsaktivitäten/Tag			
<b>Effekte:</b>		Aufbau eines zusätzlichen Frontend-Servers und Load-Balancer effektive Lastverteilung durch Nutzung von mehreren Frontend-Servern  Erhöhung der Ausfallsicherheit (Redundanz des Antragsystems) Belastbarkeit von bis zu 1.000 parallelen Sitzungen*			
<b>Preis pro PT</b>		1.240,00 €			
<b>Maßnahme</b>	<b>einmaliger Aufwand</b>		<b>fortlaufender Aufwand</b>		<b>Empfehlung</b>
	in PT	in Euro	in PT	in Euro	
Backend Connector Server Instanz + 1 zusätzliche DB Instanz	26	32.240,00 €	0	20.000,00 €	
<b>Gesamtaufwand</b>		<b><u>32.240,00 €</u></b>		<b><u>20.000,00 €</u></b>	

Tab. 5: Bruttokosten der Ausbaustufe 3 bis Ende 2022 (Standard SLA)

#### Stufe 4: Ausbau Systemarchitektur/ Dopplung Serverstrecke

Als finale Maßnahme für den Erhalt der Verfügbarkeit bei über 10.000 Antragsaktivitäten pro Tag wird ein redundanter Aufbau der gesamten Serverstruktur vorgeschlagen, um auch auf den Masterservern, auf denen die tatsächliche Bearbeitung stattfindet, sowie den Datenbankservern die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Analog zur Stufe 3 sind hier jeweils zusätzliche Server zur gesteuerten Lastverteilung erforderlich.

Stufe 4: Verdoppelung der Serverstrecke					
<b>Leistungsfähigkeit:</b>	10.000 Antragsaktivitäten/Tag				
<b>Effekte:</b>	Verdoppelung der gesamten Serverstrecke Erhöhung der Redundanz des Gesamtsystems durch weitere durch Clusterbetrieb mehrere parallele Sessions möglich				
<b>Preis pro PT</b>	1.240,00 €				
<b>Maßnahme</b>	<b>einmaliger Aufwand</b>		<b>fortlaufender Aufwand</b>		
	in PT	in Euro	in PT	in Euro	
Backend Connector Server Instanz + 1 zusätzliche DB Instanz	91	112.840,00 €	0,00 €	45.000,00 €	ja
<b>Gesamtaufwand</b>		<b>112.840,00 €</b>		<b>45.000,00 €</b>	

Tab. 6: Bruttokosten der Ausbaustufe 4 bis Ende 2022 (Standard SLA)

## Zusammenfassung

Die Projekt- und Koordinierungsstelle BAföG Digital befürwortet die bedarfsgesteuerte Umsetzung der Stufen-Empfehlungen. Das Nichtverfolgen der dargestellten Neuskalierungsstrategie führt, aus Sicht der Geschäftsstelle, zukünftig zu regelmäßigen Ausfällen des Gesamtsystems. Die Erhöhung jährlicher Kosten beläuft sich betriebsseitig auf bis zu 171.000 €. Ab 2023 betragen die zusätzlichen, laufenden Kosten für den Betrieb bei der Dataport AöR zzgl. der 19% Mehrwertsteuer 203.490,00 Euro.

Kann einstimmig festgestellt werden, dass die dargestellten Mehrkosten fachlich notwendig sind und auch dauerhaft entstehen können, besteht die Notwendigkeit einer Anpassung der Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2021, da § 8 Abs. 1 Satz 6 Mehrkosten gegenüber der Kostenindikation vom 09.12.2020 (Verweis auf Anlage 1 VwV in § 8 Abs. 1 Satz 5) nicht zulässt:

*„Die erste Anpassung der Kostenhöhe kann im Jahr vier des Dauerbetriebes sein und darf drei Prozent (netto) der vereinbarten Kostenhöhe nicht übersteigen.“*

Dazu liegen dieser Beschlussvorlage zwei Entwürfe zur zweiten Änderung der Verwaltungsvereinbarung (Fassung vom 29. März 2021) bei, welche die betroffene Stelle (§ 8 Abs. 1 Satz 6) wie folgt behandeln:

1. Die Sätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

oder

2. Der Satz 5 wird durch folgende Formulierung ersetzt:  
*„Unbeschadet der Regelung in § 9a darf die von den Ländern zu tragende Gesamtkostenhöhe in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 die Summe von jeweils 1.820.000,00 € nicht überschreiten.“*

Der Vorsitz des Lenkungskreises und die Geschäftsstelle empfehlen die Verwendung der ersten Variante zur zweiten Änderung der Verwaltungsvereinbarung, da die Notwendigkeit der Einstimmigkeit innerhalb des Lenkungskreises zur Freigabe von Mehrkosten unberührt bleibt und kostentreibende Einzelschritte im Vorfeld freizugeben sind.

	Betriebskosten	Geschäftsstelle	Supportkosten	Entwicklung	Gesamtbetrag
<b>Kosten gem. Anl.1 VwV 09.12.20</b>	298.648,00 €	223.000,00 €	341.649,00 €	258.230,00 €	<b>1.121.527,00 €</b>
Kalkulation ab 2023 gemäß Kostendarstellung vom 24.08.2021 mit Systemerweiterung 2021 (+136.630,06€, inkl. 30.000€ Puffer)	+ 35,96 % 406.031,87 €	+ 9,81 % 244.868,19 €	+ 0 % 341.649,00 €	+ 2,86 % 265.608,00 €	+ 12,18 % <b>1.258.157,06 €</b>
Pufferbetrag wird nicht weitergeführt	-30.000,00 €				
Strategiepapier zur Neuskalierung Infrastruktur vom 23.11.2021	+171.000,00 €				
zzgl. 19% MWSt. ab 2023	+32.490,00 €				
+15 PT Entwicklungsvolumen, Empfehlung DG/PKS (brutto)				+265.608,00 €	
Puffer von 20%					+115.145,61 €
<b>Gesamt p.a./ Steigerung ggü. Anlage 1 VwV vom 09.12.2020/</b>	<b>+94,05%</b>	<b>+9,81%</b>	<b>+0%</b>	<b>+105,71%</b>	<b>+61,6%</b>
<b>Gesamt p.a.</b>	<b>579.521,87 €</b>	<b>244.868,19 €</b>	<b>341.649,00 €</b>	<b>531.216,00 €</b>	<b>1.812.400,67 €</b>

Tab. 7: Gesamtübersicht zur Zusammensetzung der Mehrkosten

Die Kostengrenze der zweiten Variante in Höhe von 1.820.000,00 € (aufgerundet von 1.812.400,67 €; inkl. USt.) ergibt sich aus der Kostenindikation vom 09.12.2020 in Höhe von 1.121.527,00 € zzgl. der hier dargestellten kalkulierten Mehrkosten in Höhe von 690.873,67 €<sup>7</sup>. Diese Mehrkosten setzen sich dabei aus den dargestellten

- Mehrkosten des Schreibens des Vorsitzes vom 24.08.2021<sup>8</sup> in Höhe von 106.630,06 €,
- den möglichen Mehrkosten aus dem Strategiepapiers zur Neuskalierung der Infrastruktur von BAföG Digital in Höhe von 171.000 €<sup>9</sup>,
- zzgl. den 19% Mehrwertsteuer in Höhe von 32.490,00 € ab 2023 für den Betriebsdienstleister Dataport AöR,
- sowie dem, durch die PKS empfohlenen 223.200 €<sup>10</sup> dauerhaft erhöhten Entwicklungskostenbudget (für 30 Projekttag abzüglich der bisherigen 15 Projekttag pro Monat bei 1.240 € brutto Tagessatz x 12 Monate). Zuzüglich 19% Mehrwertsteuer ergibt sich so der zusätzliche Betrag von 265.608,00 €.
- Hinzu kommt ein Planungspuffer von 20% in Höhe von 115.145,61 € (bezogen auf Gesamtmehrkosten zur Anlage 1 der VwV 09.12.2020).

Mehrkosten sind laut BMBF für 2021 und 2022 durch Mittel des Konjunkturpakets finanzierbar.

---

<sup>7</sup> Vergleiche dazu Tabelle 9

<sup>8</sup> Vergleiche dazu Tabelle 1

<sup>9</sup> Kumulation aller laufender Kosten für kompletten Stufenausbau

<sup>10</sup> 4. Lenkungskreis, Sitzungsunterlage: Lastentwicklung und Kosten vom 25.08.2021, Seite 10 sowie Antwortschreiben Datagroup SE vom 01.07.2021

## Beschluss:

- ~~Der Lenkungskreis bestätigt einstimmig die fachliche Notwendigkeit von dauerhaften Kostenerhöhungen. Die Länder streben eine Zeichnung der Übereinkunft zur zweiten Änderungen der Verwaltungsvereinbarung an.~~  
(abgelehnt im Lenkungskreis vom 12.01.2021)

- ~~Der Lenkungskreis bestätigt einstimmig die fachliche Notwendigkeit von dauerhaften Kostenerhöhungen. Die Länder streben eine Zeichnung der Übereinkunft zur zweiten Änderungen der Verwaltungsvereinbarung mit einer Kostenhöhe von 1.820.000,00 € an.~~  
(abgelehnt im Lenkungskreis vom 12.01.2021)

- Der Entwurf zur zweiten Änderung der VwV mit einer Kostengrenze wurde wie folgend beschlossen:

§ 8 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

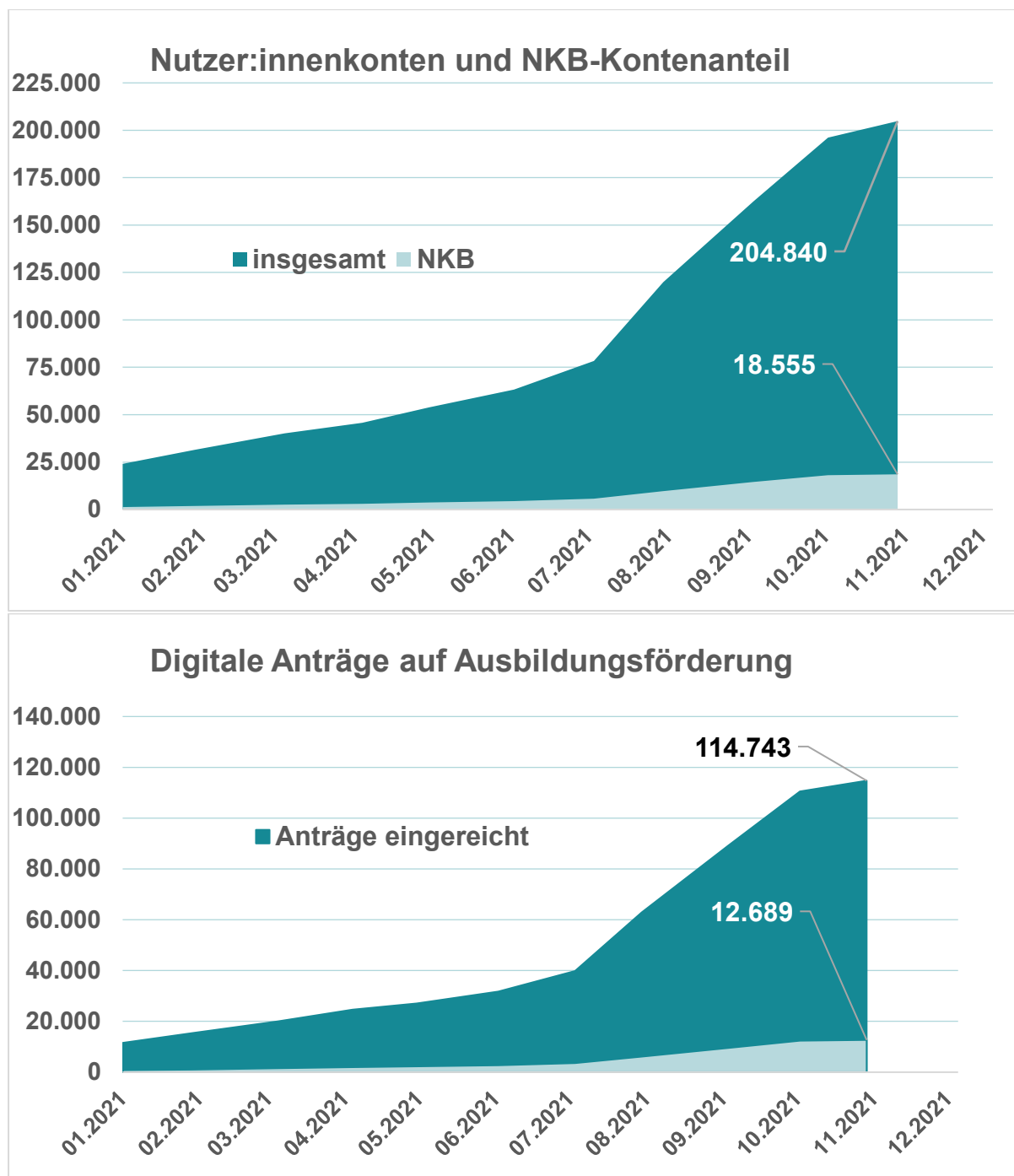
„Sofern auch für das Kalenderjahr 2023 Mittel nach § 9a Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung stehen, werden die aus der Verwaltungsvereinbarung entstehenden Kosten für den Regelbetrieb aus diesen Mitteln finanziert. Sofern dies nicht der Fall ist, darf die von den Ländern zu tragende Gesamtkostenhöhe im Kalenderjahr 2023 die Summe von 1.820.000,00 € nicht übersteigen.“

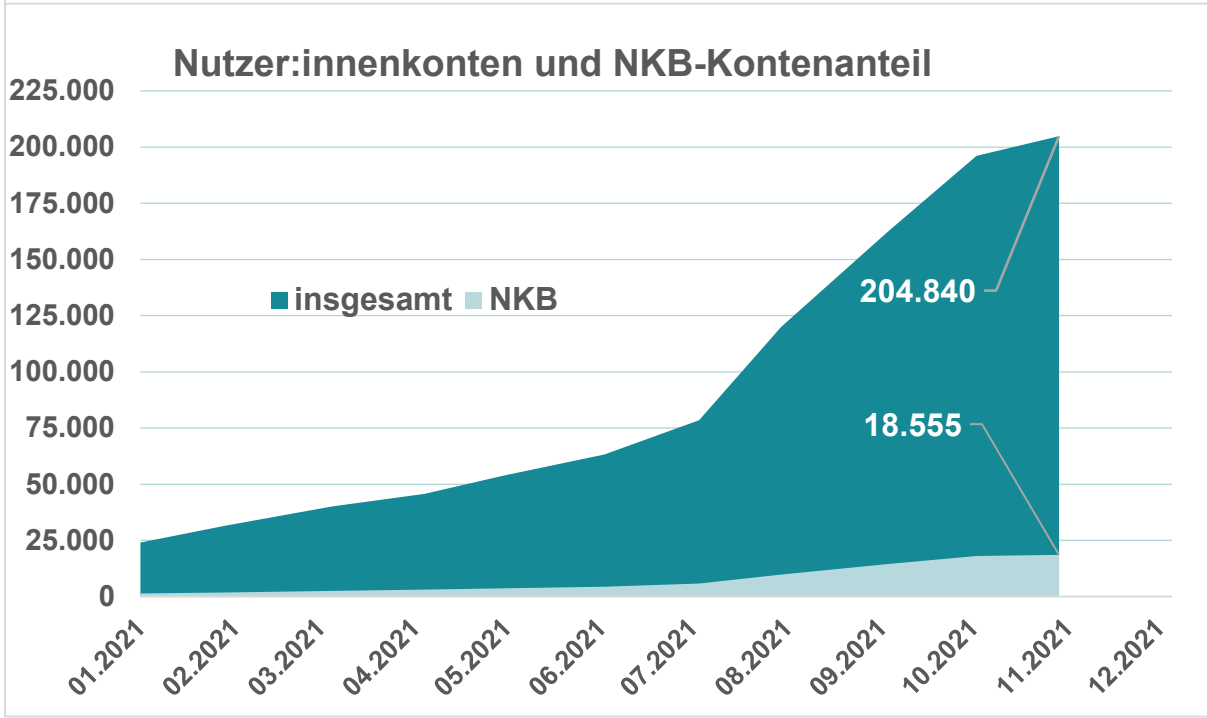
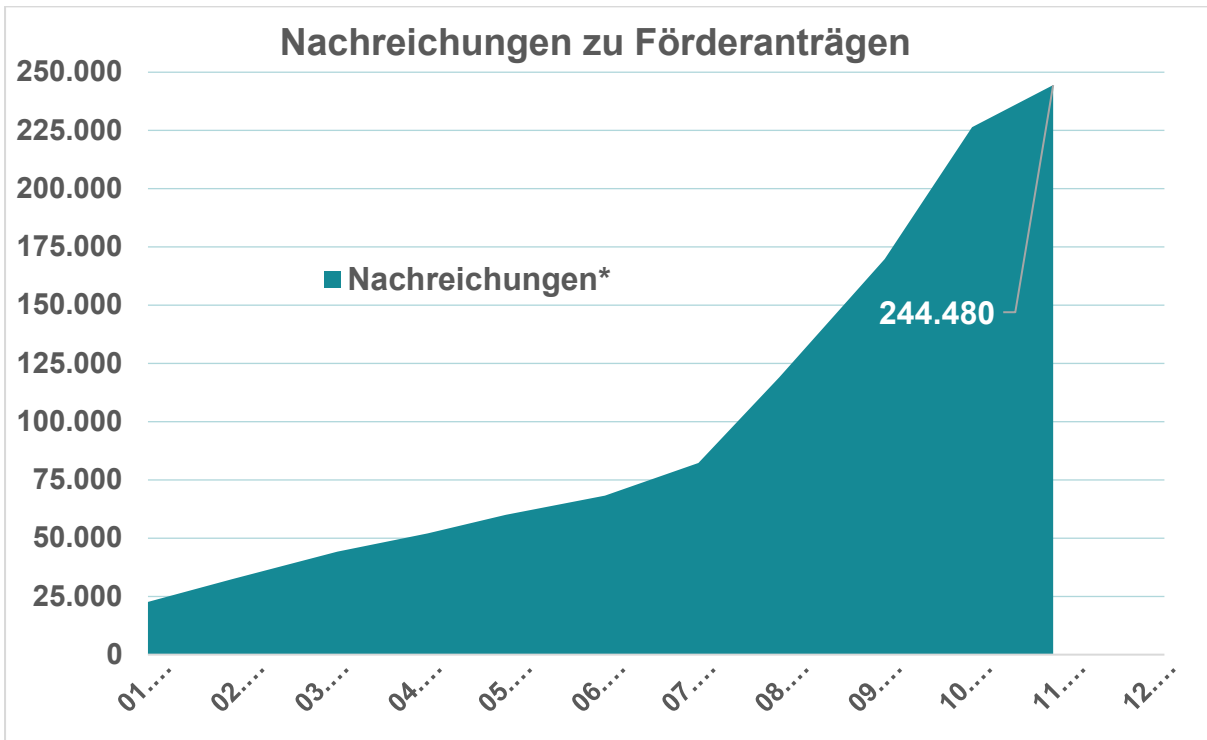
§ 8 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

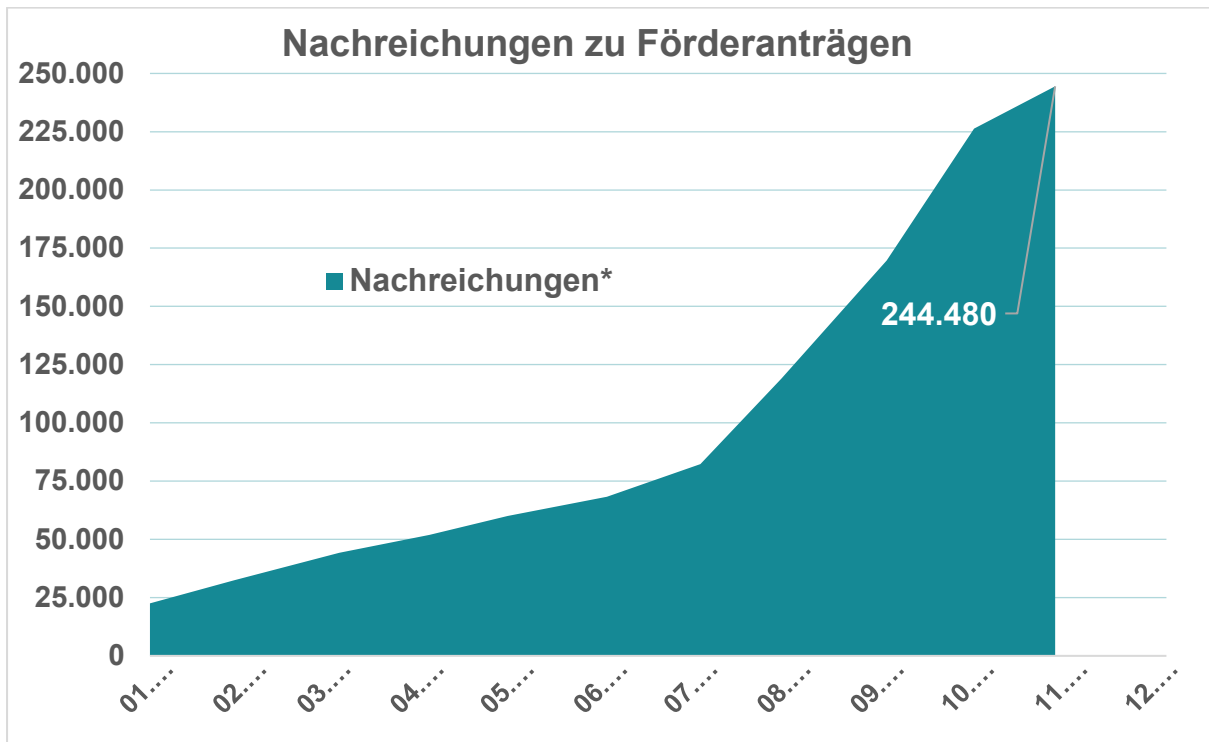
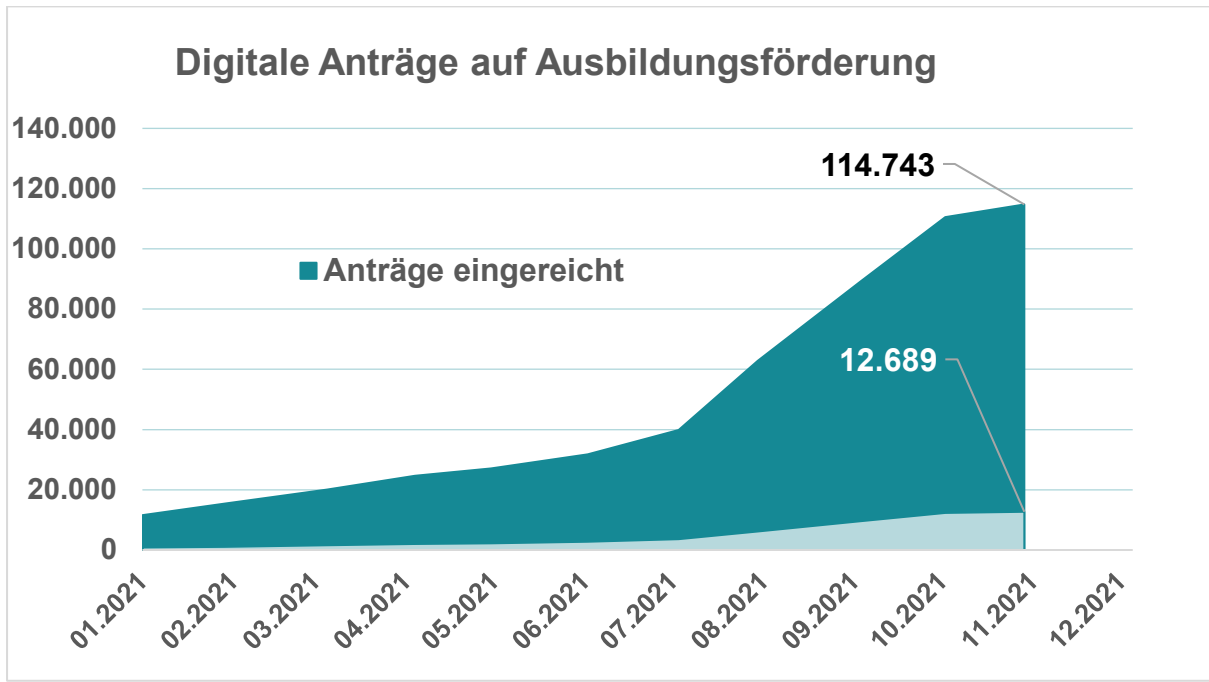
Beschlussbedingung sind die durch die Geschäftsstelle zu erbringenden Klarstellungen zu zusätzlichen Entwicklungsumfängen und dem vorgeschlagenen Finanzierungspuffer. (siehe Seite 15f dieses Dokuments)

## Anlagen

- Klarstellungsauftrag nach Beschluss des fünften Lenkungskreises vom 12.01.2022
- Entwurf zur zweiten Änderung der Verwaltungsvereinbarung ohne Kostengrenze
- Entwurf zur zweiten Änderung der Verwaltungsvereinbarung mit Kostengrenze
- Kostenverteilung nach Königsteiner Schlüssel
- Aktuelle Übersicht zur Nutzung von BAföG Digital:









Länder	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Bund	<u>X</u>		
Baden-Württemberg	<u>X</u>		
Bayern	<u>X</u>		
Berlin	<u>X</u>		
Brandenburg	<u>X</u>		
Bremen	<u>X</u>		
Hamburg	<u>X</u>		
Hessen	<u>X</u>		
Mecklenburg-Vorpommern	<u>X</u>		
Niedersachsen	<u>X</u>		
Nordrhein-Westfalen	<u>X</u>		
Rheinland-Pfalz	<u>X</u>		
Saarland	<u>X</u>		
Sachsen	<u>X</u>		
Sachsen-Anhalt	<u>X</u>		
Schleswig-Holstein	<u>X</u>		
Thüringen	<u>- X</u>		

Summe: 17 Stimmen 0 Stimmen 0 Stimmen

## Klarstellungsauftrag nach Beschluss des fünften Lenkungskreises vom 12.01.2022

### 1. Höhe des Entwicklungsaufwands ab 2023

Der bisher kalkulierte Entwicklungsaufwand beträgt **15 Personentage (PT) pro Monat<sup>11</sup>**.

Mit diesem Kontingent lässt sich BAföG Digital ab 2023 grundsätzlich weiterbetreiben. Dies inkludiert folgende Entwicklungen:

- Anpassungen von und an die jeweiligen Umgebungsbedingungen (neue Betriebssysteme und –versionen, Programmupdates von verwendeten Komponenten)
- kleine Änderungsarbeiten an Schnittstellen
- kleine redaktionelle Änderungen an Formblättern

Eine Umsetzung von neuen Features oder Erweiterungen ist nicht möglich.

Empfohlen wird nunmehr ein **zusätzlicher Entwicklungsaufwand** von mindestens **15 bis 35 Projekttagen pro Monat<sup>11</sup>**.

(+ 15 PT pro Monat entsprechen zusätzlich 265.608,00 € brutto p.a.)

Mit diesem zusätzlichen Kontingent sollen zusätzliche Aufwände abgedeckt werden:

- Programmierung neuer Features und Inhalte (Verbesserung der Fähigkeitenbreite und –tiefe)
- Programmierung veränderter Programmabläufe (BAföG-Novellierungen, Rechtsprechungen auf Bundesebene, Erlasse des Bundes etc.)
- Programmierung und Anbindung von neuen/weiteren Schnittstellen (XBAfoeG) aus den Bereichen der Hochschulverwaltung (Xhochschule) sowie sonstigen öffentlichen Verwaltung (XoeV) sowie Einbindung von XBAfoeG in das öffentliche Netzwerk (nach XoeV)
- Einbindung von neuen elektronischen Authentifizierungsarten für Antragstellende und Beteiligte im hohen und substanziellen Vertrauensniveau
- Anpassungen aufgrund der Einführung von E-Akten in den Bundesländern
- Change Requests (CR) aufgrund Nutzerfeedback

---

<sup>11</sup> Antwort Der Datagroup SE vom 01.07.2021 auf das Schreiben der Vorsitzenden des Lenkungskreises vom 24.06.2021, Projekthandbuch v17, Kapitel 10.2.2, Seite 59/60

Eine BAföG-Grundreform ist mit diesem Umfang nicht kurzfristig vollumfänglich umsetzbar. Inwieweit die zusätzlichen Projektstage dafür auskömmlich sind, ist vom Umfang einer BAföG-Reform abhängig.

## **2. Dimensionierung des geplanten Planungspuffer mit 20 v.H. zur Abbildung weiterer finanzieller Risiken**

(20% vom vorgeschlagenen zusätzlichen Bedarf ergeben zusätzlich 115.145,61 € brutto p.a.)

Der Pufferbetrag soll zur Abbildung finanzieller Risiken die Planungssicherheit für mindestens folgende Szenarien erhöhen:

- Berücksichtigung des wirtschaftlichen Risikos (Rezession und inflationsbedingte Geldentwertung bzw. inflationsbedingter Kostenanstieg von Leistungen)
- Strukturelle BAföG Reformen (Veränderung von Ansprüchen dem Grunde nach und Antrags- und Bewilligungsabläufen) und außerplanmäßige Entwicklung in dem Bereich des Kreises der Anspruchsberechtigten (z.B. vollständiger Wegfall der elternabhängigen Förderung)
- veränderte europäische oder nationale rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. SDG VO) bei der Umsetzung und dem Betrieb von digitalen Verwaltungsleistungen
- veränderte rechtliche Anforderungen nach der DSGVO und dem Stand der Technik im Bereich der IT-Sicherheit

Der Puffer ist der Höhe nach geschätzt, da ein Auftreten oder Nicht-Auftreten projektrisikobehafteter Szenarien nicht vollumfänglich vorhersehbar ist.

## Protokoll vom 12.01.2022 zur 5. Sitzung des Lenkungskreises

Zeit: 09:30 bis 12:30 Uhr

### Teilnehmer:

Bund:	Fr. Dr. Stegemann, Herr Juschka, Fr. Busch
Baden-Württemberg:	Stimmübertragung auf Rheinland-Pfalz
Bayern:	Frau Stiletto, Frau Knobel
Berlin:	Herr Kniebel
Brandenburg:	Herr Bielfeldt
Bremen:	Frau Walther, Herr Meier
Hamburg:	Herr Grabowski, Frau Schulze
Hessen:	Herr Rothleitner
Mecklenburg-Vorpommern:	Herr Böhm
Niedersachsen:	Herr Nittscher, Herr Knust
Nordrhein-Westfalen:	Frau Dr. Graap
Rheinland-Pfalz:	Herr Gölz
Saarland:	Herr Unverricht, Herr Lind
Sachsen:	Frau Thurm
Sachsen-Anhalt:	Herr Wolff, Frau Botta
Schleswig-Holstein:	Herr Bischof
Thüringen:	Frau Jacoby
PKS:	Herr Kirst, Herr Eckert, Frau Kohls

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung und Bekanntgabe eventueller Stimmübertragungen
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls zur 4. Sitzung des Lenkungskreises
4. Mehrkosten und zweite Änderung der VwV
5. Beschluss zum Formblatt 07
6. Sonstiges

## **TOP 1 Begrüßung, Feststellung und Bekanntgabe eventueller Stimmübertragungen**

Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, begrüßt die Teilnehmer des Lenkungskreises in der Funktion des Vertreters des Vorsitzenden des Lenkungskreises. Er gibt bekannt, dass Baden-Württemberg mit E-Mail vom 11.01.2022 seine Stimme auf Rheinland-Pfalz übertragen hat.

## **TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Es wird festgestellt, dass die Einladungen und Beschlussvorlagen per E-Mail vom 03.12.2021 dem Bund und den Ländern fristgemäß zugegangen sind. Herr Wolff stellt die ordnungsgemäße Beschlussfähigkeit des Gremiums für einstimmige Beschlüsse fest. Es gibt keine weiteren Ergänzungen zur Tagesordnung.

## **TOP 3 Genehmigung des Protokolls zur 4. Sitzung des Lenkungskreises**

Das Protokoll zur 4. Sitzung des Lenkungskreises wurde mit den Anmerkungen aus Bayern ergänzt und am 12.01.2022 versandt. Es gibt keine weiteren Anmerkungen. Das Protokoll gilt damit als abgenommen.



## TOP 4 Mehrkosten und zweite Änderung der VwV

Der Leiter der Projekt- und Koordinierungsstelle (PKS), Herr Kirst, erläutert anhand der Präsentation die Kostendarstellung der Beschlussvorlage. Wie bereits im Dokument „BAföG Digital Lastenentwicklung und Kosten“ vom 25.08.2021 dargestellt, haben sich die Betriebs-, Personal- und Mietkosten verändert. In der 4. Lenkungskreissitzung wurde die PKS beauftragt, eine detaillierte Kostenaufstellung unter Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen zu erarbeiten und vorzulegen. Dieses Infrastrukturpapier wurde gemeinsam mit den Dienstleistern Datagroup IT Solutions GmbH und Dataport AöR umgesetzt. Es wurde dargestellt, dass die Systemanforderungen aufgrund von steigenden Nutzendenzahlen deutlich ansteigen werden. Damit ist ein wesentlicher Kostenanstieg verbunden. Die Beschlussvorlage empfiehlt einen vierstufigen Ausbau des Systems. Der Systemausbau zieht einmalige und fortlaufende Aufwendungen nach sich. Für die Kalkulation ab 2023 sind insbesondere die laufenden Kosten relevant, da die einmaligen Kosten mit den Mitteln des Konjunkturpaketes in 2022 bestritten werden sollen. Herr Kirst beschreibt in diesem Zusammenhang den Inhalt der Stufen 1 bis 4 und nennt zusätzliche, laufende Gesamtkosten von 171.000,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer i. H. v. 32.490,00 EUR pro Jahr. Weiter kommt es zu einer Erhöhung des Entwicklungsvolumens gemäß Empfehlung des Dienstleisters Datagroup sowie der PKS um weitere 15 Projekttag (PT)/Monat. Diese sind mit zusätzlichen 265.608,00 EUR p. A. zu veranschlagen. Abschließend werden 20 % der bisherigen Aufwendungen als Pufferbetrag einkalkuliert. Diese Sicherheitskomponente wird mit 125.000,00 EUR beziffert. Zusammenfassend ergeben sich Gesamtkosten mit einer kalkulatorischen Kostenobergrenze von 1,82 Mio. EUR pro Jahr. Es wurden hieraus zwei Beschlussvorschläge entwickelt, die nunmehr in der Sitzung besprochen werden sollen.

Der erste Vorschlag enthält keine Kostengrenze. Die Sätze 5 und 6 in § 8 Abs. 1 VwV werden hierbei ersatzlos gestrichen. Der zweite Vorschlag enthält eine Kostengrenze von 1,82 Mio. EUR durch die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 5 VwV. Zu den Vorschlägen gab es bereits Anmerkungen aus den Ländern Sachsen und Niedersachsen. Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, teilt bzgl. der schriftlichen Anmerkungen des Landes Sachsen mit, dass die Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit für Kostenerhöhungen bei den Ländern verbleibt. Zu den Anmerkungen aus Niedersachsen auf der Seite 4 der Beschlussvorlage teilt der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, mit, dass es korrekt ist, dass es laufende Kosten in der Ausbaustufe 1 in Höhe von 26.000,00 EUR p.a. gibt. Die Formulierung wurde angepasst. Ein dynamisches Hinzufügen eines Frontendserverns hingegen ist nicht möglich,

da die Infrastruktur dauerhaft vorgehalten werden muss (Seite 6 der Beschlussvorlage). Ebenso handelt es sich um Betriebskosten, die

zusätzlich zu den bisherigen Betriebskosten auflaufen (Seite 8 der Beschlussvorlage). Der Vertreter des Landes Niedersachsen, Herr Knust, fragt, welche Grenze ab 2024 gilt. Herr Wolff (Sachsen-Anhalt) stellt klar, dass die Formulierung der Verwaltungsvereinbarung (VwV) in § 8 VwV „[...] in den ersten drei Jahren des Regelbetriebes [...]“ die Kosten für die Jahre 2021 bis 2023 festsetzt. Die Mehrkosten ab 2024 in Höhe von 1,82 Mio. EUR zuzüglich den 3 % Kostenerhöhung bestehen hingegen fort. Er erläutert weiterhin, dass sowohl das Antragsverhalten, die Nutzendenzahlen als auch höhere Kosten bei den Dienstleistern zu einer Kostenerhöhung führen können.

Dem Vertreter des Landes Niedersachsen scheinen die 3 % Kostensteigerung in Anbetracht der aktuellen Entwicklung und der Inflationsrate als zu gering festgesetzt. Die Vertreterinnen des Bundeslandes Bayern, Frau Stiletto und Frau Knobel, wünschen eine Verwaltungsvereinbarung mit einer Formulierung die nur das Jahr 2023 konkretisiert. Zusätzlich soll es eine Budgetplanung durch die PKS ab 2024 geben, weshalb sie eine Streichung des Satzes 6 vorschlagen. Die Länder Hessen, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt stimmen dem Vorschlag aus Bayern zu. Der Vertreter des Landes Niedersachsen gibt zu bedenken, dass die VwV nicht zu viele Details enthalten soll, um die Flexibilität zu erhalten. Das Land Rheinland-Pfalz mit seinem Vertreter Herrn Gölz stimmt dem Vorschlag von Bayern zu, benötigt jedoch eine zusätzliche Begründung bezüglich des zusätzlichen Entwicklungsvolumens und des errechneten Puffers von 20 %. Er merkt an, dass mit dem Fachverfahrenshersteller SID eine Entwicklungsgeschwindigkeit analog zu BAföG Digital nicht möglich ist. Der Vertreter des Saarlandes benötigt mehr Informationen für das Jahr 2024, um die erforderlichen Haushaltsanmeldungen leisten zu können. Der Leiter der PKS, Herr Kirst, und auch die Vertreterin des Bundes, Frau Busch, stellen klar, dass die Entwicklung aufgrund der KoPa Mittel in 2021 und 2022 möglichst vollumfänglich erfolgt. Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, ergänzt, dass die bislang vertraglich beauftragten 15 PT/Monat die Funktionalität von BAföG Digital sicherstellen können. Mit insgesamt 30 PT/Monat ab 2023 wären zusätzliche Projektstage verfügbar, um Updates und Gesetzesänderungen einarbeiten zu können. Es werden nur Projektstage in Rechnung gestellt, die angefallen sind. Bayern weist auf die mögliche BAföG Reform hin, welche in Pressemitteilungen bereits Erwähnungen findet. Daher sollte eine entsprechende Formulierung zur Verwendung von KoPa-Mitteln auch im Jahr 2023 aufgenommen werden. Hierzu kann die Vertreterin des Bundes, Frau Busch, mitteilen, dass bereits 2022 erste gesetzliche Änderungen zu erwarten sind. Ein Absenken der kalkulierten Kostenobergrenze

wird nicht empfohlen, da noch keine umfassende BAföG Reform berücksichtigt wurde. Frau Dr. Stegemann (Bund) bestätigt, dass der Koalitionsvertrag zum BAföG tatsächlich viele Änderungen enthält, welche zum Wintersemester 2022/2023 zu erwarten sind.

Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt erfragt das Stimmungsbild zur Kostengrenze. Hierbei sprechen sich die Länder Thüringen, Sachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Saarland und Nordrhein-Westfalen für eine Kostengrenze in 2023 aus. Sowohl Rheinland-Pfalz als auch Saarland wünschen eine zusätzliche Begründung zu den zusätzlichen 15 PT/Monat und dem Puffer von 20 %, haben darüber hinaus jedoch keine Einwände. Der Leiter der PKS, Herr Kirst, weist darauf hin, dass die Begründung bereits mit den Unterlagen aus dem August 2021<sup>1</sup> erfolgt ist, jedoch unproblematisch eine separate Aufstellung erfolgt. Die Vertreterin des Bundeslandes Bayern, Frau Stiletto, stellt im Chat nachfolgenden Formulierungsvorschlag zur Diskussion:

*„Sofern auch für das Kalenderjahr 2023 Mittel nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 VwV zur Verfügung stehen, werden die aus der Verwaltungsvereinbarung entstandenen Kosten für den Regelbetrieb aus diesen Mitteln finanziert. Sofern dies nicht der Fall ist, darf die von den Ländern zu tragende Gesamtkostenhöhe im Kalenderjahr 2023 die Summe von 1,82 Mio. EUR nicht übersteigen.“*

Die beiden Vertreterinnen aus Bayern schlagen zudem vor, den Satz 6 der VwV zu streichen.

Herr Knust aus Niedersachsen weist hinsichtlich der haushalterischen Rechtfertigung der Aufwendungen von BAföG Digital auf das bereits gezeichnete DACH-Abkommen hin, welches in der Vergangenheit zwischen Bund und Ländern geschlossen wurde und beide Seiten entsprechend verpflichtet.

Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, gibt den Formulierungsvorschlag von Bayern zur Abstimmung. Demnach soll § 8 Abs. 1 Satz 5 wie im Vorschlag von Frau Stiletto (s.o.) geändert und § 8 Abs. 1 Satz 6 VwV gestrichen werden. Zusätzlich soll eine detaillierte Begründung zu den Entwicklungstagen und dem Puffer von 20% eingefügt werden.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
<b>Stimmungsbild</b>	17	0	0
<b>Änd. der VwV:</b>			

---

<sup>1</sup>Anmerkung der Redaktion: vgl. dazu Dokument zur Last- und Kostenentwicklung vom 25.08.2021

Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt teilt mit, dass die detaillierte Begründung zur Änderung der VwV bezüglich des 20 % Puffers und den Entwicklungstagen zeitnah versandt wird. Er weist zusätzlich darauf hin, dass spätestens zum Ende des 2. Quartals die Änderung der VwV von allen Ländern unterschrieben sein muss.

Der Vertreter des Landes Brandenburg wünscht, dass auf die Regelung des § 3 Abs. 3 VwV hingewiesen wird. Der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein fragt an, welcher Königsteiner Schlüssel gilt. Der Bund und Sachsen-Anhalt teilen mit, dass der für das jeweilige Haushaltsjahr gültige Schlüssel zur Anwendung kommt.

## TOP 5 Beschluss zum Formblatt 07

Der Sachbearbeiter der PKS, Herr Eckert, stellt die Thematik zum Formblatt 07 vor. Die Unterlagen hierzu wurden am 03.12.2021 versendet.

Herr Eckert erläutert, dass nach Auffassung des BMBF<sup>2</sup> der/die Antragstellende nicht von vornherein von einer Kenntnis der wesentlichen Umstände ausgeschlossen werden darf. Bei dem Antrag auf Aktualisierung, der ggf. einen Rückzahlungsanspruch zur Folge haben kann und wo das Amt beratend tätig werden muss, kann letztlich nicht auf die Kenntnisnahme durch den/die Antragstellenden verzichtet werden.

Parallel bleibt bei der Umsetzung des Aktualisierungsantrags die Begrenzung der Datenausweisung nach § 50 Abs. 2 S. 3 BAföG beachtlich. § 50 BAföG bezieht sich zwar auf die Datenausweisung im Bescheid, aber wenn bei der digitalen Antragstellung zur Aktualisierung die automatische Datenübermittlung ohne Zutun erfolgt, also ohne Möglichkeit des Beteiligten aktiv in dieser Phase dem zu widersprechen, dann liefe dieses Recht im Rahmen des Umsetzungsprozesses quasi leer.

Des Weiteren erläutert das BMBF, dass den Eltern/Lebenspartnern auch im Falle eines Aktualisierungsantrags die Möglichkeit eingeräumt werden muss, einer Datenübermittlung aktiv zu widersprechen.

Das Formblatt 07 wird aufgrund der o.g. Komplexität in 2 Ausbaustufen umgesetzt.

In der ersten Ausbaustufe beantragt der/die Antragstellende gemeinsam mit den Eltern die Aktualisierung. Hierbei handelt es sich um eine Lösung, die einvernehmlich zwischen Eltern und Antragstellenden durchgeführt wird. Dies geschieht entweder auf beiden Seiten in digitaler Form oder die Eltern nutzen die entsprechend vorausgefüllte PDF und übersenden ihre Unterlagen auf dem herkömmlichen Wege an das Amt für Ausbildungsförderung.

Die zweite Ausbaustufe teilt sich in zwei Varianten auf. Im Rahmen der Mitwirkung der Eltern bzw. des Elternteiles erhält dieser die Möglichkeit, aktiv per Auswahlbutton der Datenübermittlung an den Antragstellenden zu widersprechen. Eine entsprechende Belehrung zur verringerten Transparenz des Sachverhaltes und der Entscheidung wird eingeblendet. Stimmen die Eltern der Übertragung zu, so kann der/die Antragstellende die Daten einsehen, autorisieren und absenden. Stimmen die Beteiligten der Dateneinsicht nicht zu, werden die Daten an das Fachverfahren bzw. an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übertragen. Der/die Antragstellende wird zu dem Versand informiert bzw. der Status auf der

---

<sup>2</sup> E-Mail des BMBF vom 03.11.2021; siehe Beschlussvorlage a.E.

Seite „mein Bereich“ ändert sich entsprechend. Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Antragsbestandteile (im Fachverfahren wird der Teilantrag mit den vollständigen Antragsdaten ersetzt bzw. komplettiert) und kann mittels Vorabberechnung feststellen, ob der Antrag begründet ist und ob der zugrundeliegende Sachverhalt die angemessene Maßnahme bzw. die Bescheidung rechtfertigt oder empfiehlt. Das Ergebnis der Vorabberechnung wird dem/der Antragstellenden rückübermittelt und eingeblendet.<sup>3</sup> Der Antragstellende kann die Entscheidung dann treffen (autorisieren) bzw. bestätigen. Auch die Eltern bzw. Beteiligten können - parallel - mittels dieser Vorabberechnung informiert werden. Die Ausbaustufe 2 ist vorbehaltlich der letzten Rückmeldungen der Fachverfahrenshersteller möglich.

Der Vertreter des Landes Hessen, Herr Rothleitner, hat Bedenken gegenüber der Ausbaustufe 2. Insbesondere die Vorabberechnung und deren Mitteilung an Antragstellende und Beteiligte sieht er kritisch. Die Vorabberechnung ist ein altes Instrument, welches den Ämtern aufgrund damaliger langer Bearbeitungszeiten erlaubte, einen Zwischenstand zu ermitteln und zur Verfügung zu haben. Dieser Zeitversatz bis zu der Entscheidung des Amtes ist in der heutigen Zeit nicht mehr gegeben. Die Vertreterin des Landes Sachsen teilte mit, dass bereits ein Gespräch mit dem Fachverfahrenshersteller SID stattgefunden hat. Diese sind mit der Ausbaustufe 1 einverstanden, haben jedoch Bedenken bei der Komplexität der Ausbaustufe 2. Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, erfragt, ob auch andere Länder Bedenken gegenüber der Umsetzung haben.

Die Vertreterin des Bundes, Frau Busch, sieht es als kritisch an, Daten an den Antragstellenden vorbeizuschieben, da der Antragstellende die Daten der Eltern nachvollziehen und erkennen muss. Jedoch sieht das BMBF nicht zwingend ein Erfordernis, die Berechnung an die Eltern zurückzuschicken. Sie gibt den Hinweis, dass ein volldigitaler Antragsprozess angestrebt werden soll. Hierzu bedarf es jedoch der Mithilfe der Länder, da bereits die zweite Sitzung zum Formblatt 07 in diesem Lenkungskreis stattfindet.

Herr Wolff (Sachsen-Anhalt) fragt, ob ein ja oder nein für die Begründetheit des Antrages ausreicht. Ebenso weist er darauf hin, dass sich die Entwicklung erneut verschiebt, wenn das Formblatt 07 erneut überarbeitet wird. Der Vertreter des Landes Berlin, Herr Kniebel, weist darauf hin, dass Beteiligte dem Grunde nach kein Recht auf Einsicht in das Berechnungsergebnis haben und daher nicht in dieser Form beteiligt werden dürfen.

Die Antragstellenden können ebenso die Vorabmitteilung bereits als finale Verwaltungsentscheidung auffassen. Das gilt es zu vermeiden, da es nach heutigem Stand noch keine elektronischen Entscheidungen gibt. Herr Eckert (PKS) ergänzt, dass eine Zustimmung der Antragstellenden für die Einsichtnahme eine Option ist.

---

<sup>3</sup> Dieses Konzept muss noch auf technische Umsetzbarkeit überprüft werden!

Der Vertreter des Landes Niedersachsen, Herr Knust, sieht eine Erstberechnung nicht als ratsam an, da möglicherweise auch der/die Sachbearbeiter/in zu einem anderen Berechnungsergebnis kommen. Ebenso ist eine Einkommensunterdrückung über BAföG Digital nicht elektronisch zu erkennen.

Aufgrund der Vielzahl von Anmerkungen lässt der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Wolff, die erste Beschlussvorlage zum Formblatt 07 fallen und stimmt ab, welche Länder mit der Ausbaustufe 1 zunächst einverstanden sind.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
<b>Stimmungsbild</b>	17	0	0
<b>Formblatt 07</b>			
<b>Stufe 1:</b>			

Die PKS lässt den Ländern die Beschlussvorlage zur Stufe 2 erneut zukommen und gibt den Ländern bis zum 31.01.2022 die Gelegenheit entsprechende Vorschläge zum Formblatt 07 zu machen. Anfang Februar soll eine neue Beschlussvorlage zum Formblatt 07 verschickt werden und im Umlaufverfahren darüber entschieden werden.

## **TOP 6 Sonstiges**

### **Speicherplatz bei BAföG Digital**

Der Leiter der Projekt- und Koordinierungsstelle, Herr Kirst, teilt mit, dass es bei BAföG Digital aktuell eine restriktive Begrenzung der Uploadgröße (2 MB) gibt, welche perspektivisch dem Stand der Technik nach erhöht werden müsse. Außerdem wird mit wachsenden Antragsmengen auch die Gesamtzahl an Anhängen im System steigen. In Bezug auf die Thematik bittet er die Länder, die Speicherplatzproblematik auch mit den Fachverfahrensherstellern zu besprechen, da in Zukunft eine Ablage in der eAkte unvermeidbar sein wird und die aktuellen Speicherkapazitäten in den Ämtern für Ausbildungsförderung, Studentenwerken und kommunalen Ämtern an ihre Grenzen stoßen werden. Der Vertreter des Landes Saarland, Herr Unverricht, sieht eine Möglichkeit darin, das Spektrum der vorzulegenden Unterlagen zu reduzieren. Die Vertreterin des Bundes, Frau Dr. Stegemann, ist für Vorschläge diesbezüglich dankbar und hat dazu bereits auch einmal aufgerufen. Bisher sind jedoch Rückmeldungen ausgeblieben. Der Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Böhm, wünscht, dass die Auflösung nicht immer größer wird. Der Leiter der PKS, Herr Kirst, nimmt Bezug auf die eine mögliche, zukünftige BAföG-App. Zukünftig kann es möglich sein, mit minimaler Nutzeraktion die Dateigrößen zu verkleinern (z. B. ähnlich dem Dokumentenupload bei der Krankenversicherung). Es ist jedoch nicht Stand der Technik die Auflösung zu verringern. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass nicht jeder in der Lage ist, die Datei auch selbstständig zu komprimieren.

### **Werbung BAföG Digital**

Der Vertreter des Bundes, Herr Juschka, merkt an, dass nach Recherche aufgefallen ist, dass die Werbung/Verlinkung zu BAföG Digital bei den Kommunen nicht aktuell ist oder gänzlich fehlt. Er appelliert an die Verantwortlichen heranzutreten und den Auftritt zu aktualisieren.

### **Vereinfachung der Formblätter**

Der Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Böhm, fragt ob es zukünftig auch vereinfachte Formblätter geben wird, welche die Ämter dann ausdrucken. Aktuell kommt es zu sehr hohen Druckaufwänden, welche mit einer vereinfachten Form zumindest minimiert werden würden. Ebenso gibt er den Hinweis, dass es in den Ämtern häufig zu Mehrfachanträgen durch BAföG Digital kommt, da Anträge nicht unterschrieben werden und dann eine erneute Aufforderung per E-Mail kommt. Viele Antragsstellende machen ihren Antrag dann erneut, was zu Mehrbelastung in den Ämtern führt. Die Vertreterin des Bundes



Frau Busch weist auf das Formblatterfordernis hin, weshalb es schwer ist die Formblätter komplett zu vereinfachen.

Frau Jacoby, Vertreterin des Landes Thüringen, wünscht, dass in Zukunft eine Kenntlichmachung von bereits eingereichten Anträgen erfolgt, damit diese nicht nochmals eingereicht werden.

Herr Eckert (PKS) stellt klar, dass die Probleme mit Mehrfachanträgen bereits bekannt sind, jedoch die Problematik bisher nicht sehr häufig an die PKS gemeldet wurde, sodass davon auszugehen ist, dass es sich um Einzelfälle handelt. Er appelliert nochmals an die Länder solche Meldungen von den Ämtern auch an die PKS zu geben, damit hier entsprechend gehandelt werden kann. Ebenso sollten Mehrfachanträge im System zum gleichen BWZ nicht möglich sein. Es gibt jedoch Antragstellende die sich an mehreren Fachhochschulen/ Universitäten bewerben und zeitgleich auch mehrere Anträge stellen. Allerdings war dieses Problem auch vor BAföG Digital bekannt.

Die Vertreterin des Bundes, Frau Busch, merkt an, dass der Status im Fachverfahren auch zwingend gesetzt werden muss, um bei BAföG Digital auch angezeigt zu werden. Sie regt an, nochmals das Wissen hierzu in den Ämtern zu schärfen und darauf hinzuweisen.

## **Zuständigkeitsfinder Änderungen**

Der Vertreter des Landes Hessen wünscht, dass Änderungen am Zuständigkeitsfinder zukünftig schneller umgesetzt werden.

## **Nachtrag: Wartungsfenster**

Aufgrund von Chatrückfragen während der Lenkungskreissitzung teilt der Leiter der PKS, Herr Kirst, mit, dass es keine technische Möglichkeit gab ein Wartungsfenster vom 11.01.22 bis 13.01.22 einzublenden, da mehrere Instanzen auf verschiedenen Ebenen das Release 42 getestet haben. Er hat hierzu bereits mit Dataport gesprochen, um zukünftig eine technische Möglichkeit anbieten zu können. Es ist zu vermeiden, dass der Nutzer keine Informationen zu einem aktiven Wartungsfenster erhält.

**Zweites Übereinkommen zur Änderung der  
Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des  
digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ in der Fassung vom 29. März  
2021**

Art. 1

Die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ in der Fassung vom 29. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Sofern auch für das Kalenderjahr 2023 Mittel nach § 9a Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung stehen, werden die aus der Verwaltungsvereinbarung entstehenden Kosten für den Regelbetrieb aus diesen Mitteln finanziert. Sofern dies nicht der Fall ist, darf die von den Ländern zu tragende Gesamtkostenhöhe im Kalenderjahr 2023 die Summe von 1.820.000,00 € nicht übersteigen.“

§ 8 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

Art. 2

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vereinbarungsparteien in Kraft.

Begründung:

Der Lenkungskreis des OZG-Digitalisierungsprojekts BAföG Digital hat im Projektverlauf seit Übergang zum Regelbetrieb in 2021 gegenüber der ursprünglichen Kostenindikation (Anlage 1 VwV vom 09.12.2020) notwendige,

dauerhafte Mehrkosten festgestellt, welche gem. § 8 der Verwaltungsvereinbarung i.d.F. vom 29. März 2021 nicht zulässig sind. Zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und Weiterentwicklung von Bafög Digital gemäß dem vereinbarten Projektziel wird daher die obenstehende Änderung erforderlich. Die Notwendigkeit der Einstimmigkeit innerhalb des Lenkungs-kreises zur Freigabe von Mehrkosten bleibt davon unberührt; vgl. § 3 Abs. 3 Satz 11 VwV. Die Vertragsparteien haben sich nach Empfehlungen der beteiligten IT-Dienstleister sowie der Geschäftsstelle auf eine maximale Gesamtkostenhöhe von 1.820.000,00 € für das Haushaltsjahr 2023 verständigt. Die Verwendung der Mittel aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes nach § 9a VwV in den Jahren 2021 und 2022 bleibt unberührt und wird zusätzlich, bei Vorhandensein weiterer Mittel, zur Entlastung der Länder für 2023 eingeräumt.

Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus einem fehlerhaft angenommen Mengengerüst der Nutzerzahlen in der Entwicklungsphase und einer daraus resultierenden, zu klein dimensionierten Systeminfrastruktur sowie einer zu niedrig angesetzten Zahl von Entwicklungstagen für notwendige Anpassungen des Antragsassistenten.

....., den .....

.....

Für das Land